

## **Satzung**

Datum 3. März 2014

### **Satzung über das ergänzende gesonderte Auswahlverfahren für den Vorbereitungsdienst 2.Qualifikationsebene (Vorbereitungsdienst- Auswahlverfahrenssatzung – VorbAuswVfS)**

Die Stadt Unterschleißheim erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 8 Satz 8 des Bayerischen Leistungslaufbahngesetzes (LlbG, verkündet als § 3 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 05.08.2010 (GVBl S. 410)) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08. 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. 335), folgende Satzung:

#### **§ 1 Ergänzendes gesondertes Auswahlverfahren**

Bei Regelbewerberinnen und Regelbewerbern für den Vorbereitungsdienst für die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird das Vorliegen der persönlichen Eignung durch ein ergänzendes gesondertes Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 LlbG festgestellt.

#### **§ 2 Kommissionsmitglieder**

Abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 4 LlbG können als Kommissionsmitglieder auch Mitglieder des Personalrats sowie der Gleichstellungsstelle tätig werden, die nicht mindestens dem von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen angestrebten Eingangsamt angehören oder nicht über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation verfügen. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder muss jedoch mindestens über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation verfügen.

#### **§ 3 Anforderungsprofil**

Das zu prüfende Anforderungsprofil wird durch den Ersten Bürgermeister festgelegt.

#### **§ 4 Bewertung des Ergebnisses**

Abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 6 LlbG wird das Ergebnis des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die „geeignet“ sind, mit einer Note bewertet. Dabei wird die gleiche Notenskala verwendet wie bei dem vom

Landespersonalausschuss durchgeführten Teil des besonderen Auswahlverfahrens nach Art. 22 Abs. 7 LlbG. Die Note aus dem Verfahren des Landespersonalausschusses und die Note des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt werden gleich gewichtet. Das Gesamtergebnis wird schriftlich mitgeteilt.

**§ 5 Einstellungsrangfolge**

Die Einstellung der Regelbewerberinnen und Regelbewerber erfolgt in der Rangfolge, die sich aus der Gesamtnote nach § 4 Satz 3 dieser Satzung ergibt.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Unterschleißheim, den 11.04.2017  
Stadt Unterschleißheim



Christoph Böck  
Erster Bürgermeister